

S A T Z U N G

des Feuerwehrvereins SEULINGEN

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der aus der seit 1933 bestehenden freiwilligen Feuerwehr Seulingen hervorgehende und am 27.10.1993 gegründete Verein führt den Namen "Feuerwehrverein Seulingen". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V.
2. Sitz des Vereins ist Seulingen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerlöschwesens und Zusammenarbeit mit der aktiven Feuerwehr.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Vereinsmitglieder

1. Mitglieder des Vereins sind:
 - a) aktive Feuerwehrmitglieder vom 16. Lebensjahr an,
 - b) Mitglieder der Altersabteilung,
 - c) Mitglieder der Jugendfeuerwehr,
 - d) Ehrenmitglieder,
 - e) passive bzw. fördernde Mitglieder
2. Aufnahmegesuche sind an den 1. Vorsitzenden zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden. Diese Erklärung muss dem Vorstand zugegangen sein. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt (Verstoß gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vereins, Zahlungseinstellung der Beiträge, unehrenhaftes Verhalten). Das betroffene Mitglied hat die Möglichkeit des Einspruchs bzw. der Anhörung.

5. Nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.12.1994 wird in die Satzung unter § 3 Abs. 5 aufgenommen, dass Aufnahmen als passive bzw. fördernde Mitglieder eine Aufnahmegebühr zu entrichten haben, dieses gilt auch für die Mitglieder, die als Aktiv eingetreten sind und die aus der Probezeit nicht in den Aktiven Dienst übernommen werden. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Ortskommando der Freiwilligen Feuerwehr Seulingen

- | | |
|---------------------------------------|------------------------------|
| a) Ortsbrandmeister | als 1. Vorsitzender |
| b) stellvertretender Ortsbrandmeister | als stellvertr. Vorsitzender |
| c) Schriftführer | |
| d) Kassenwart | |
| e) Gerätewart | |
| f) Zeugwart | |
| g) Sicherheitsbeauftragter | |
| h) Jugendfeuerwehrwart | |
| i) Gruppenführer | |
| j) Seniorenbeauftragter | |
| k) Ehrenortsbrandmeister. | |

2. Der Vorstand zu a) bis b) wird auf die Dauer von 6 Jahren gewählt, der Vorstand zu c) bis j) wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

3. Der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

4. Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte und die Leitung des Vereins nach innen und außen.

Dem Vorstand obliegt die Bewilligung von Ausgaben über einen bestimmten Betrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Insofern ist der Vorstand in seiner

Vertretungsmacht beschränkt und bedarf zur Bewilligung höherer Ausgaben der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliederversammlung

Nach Ablauf des Vereinsjahres, welches die Zeit vom 01. Dezember bis zum 30. November ist, findet die ordentliche Jahreshauptversammlung statt. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme mit Ausnahme der Mitglieder der Jugendfeuerwehr unter 16 Jahren. Diese besitzen kein Stimmrecht. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dieses schriftlich mit Angabe des Grundes beantragen und das Interesse des Vereins es erfordert. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann auch der Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in ortsüblicher Weise (Hauswurfsendung, Aushang im Vereinskasten) mit einer Frist von zehn Tagen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Jede Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 9 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

§ 7 Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder, die Auflösung des Vereins eine 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
2. Mitglieder der Jugendfeuerwehr unter 16 Jahren besitzen kein Stimmrecht.
3. Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so muss mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied einen entsprechenden Antrag stellen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellv. Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Beiträge

1. Der Verein erhebt pro Mitglied einen Jahresbeitrag, Umlagen und sonstige Leistungen. Über deren Höhe beschließt eine Mitgliederversammlung. Alle finanziellen Leistungen sind bis zu dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Termin zu entrichten.
2. Beitragsfrei sind Ehrenmitglieder, Mitglieder der Jugendwehr, Mitglieder, die zur Ableistung des Wehrdienstes oder Ersatzdienstes einberufen sind und Mitglieder, die wegen Erreichen der Altersgrenze aus dem aktiven Dienstverhältnis ausscheiden.

**§ 9
Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Samtgemeinde Radolfshausen zu, die es im Sinne des Feuerlöschwesens unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

**§ 10
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.